

3311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Als Beitrag zur Budgetkonsolidierung sollen noch 1987 Mehreinnahmen aus den Fernmeldediensten erschlossen werden. Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht daher eine Erhöhung der einkommensmäßig bedeutsamen Fernsprech-Grundgebühr sowie der Ortsgesprächsgebühr vor. Die Grundgebühr für Einzelanschlüsse soll um 20 S und die für Teilanschlüsse um 30 S pro Monat erhöht werden. Die prozentuell stärkere Anhebung der Grundgebühr für Teilanschlüsse entspricht dem bei dieser Anschlußart größeren technischen Aufwand gegenüber Einzelanschlüssen. Die Ortsgesprächsgebühr soll von 35 S auf 40 S pro Stunde angehoben werden.

Diese Maßnahmen sollen mit 1. September 1987 in Kraft treten und zusätzliche Einnahmen an Fernmeldegebühren von rund 1,39 Milliarden Schilling jährlich erbringen. Für 1987 wird sich die Erhöhung noch mit rund 342 Millionen Schilling auswirken.

Die vorgesehenen Gebührenanpassungen halten sich im Rahmen der seit der letzten Gebührensatzung eingetretenen Indexsteigerung von 14,3 % seit 1984 bzw. 23,8 % seit 1981.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 07 06

Johanna Schicker
Berichterstatter

Pichler
Obmann